

P-Konto: Welche Gestaltungsspielräume hat die Bank noch?

Autor:

Thomas Henning,
Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter
owie Justitiar einer großen Sparkasse.

Diskutieren Sie zum Thema
dieses Beitrags mit anderen
BankPraktikern in unserem

FCH Blog:

blog.fc-heidelberg.de

Diesen Beitrag finden Sie
dort unter der Rubrik:
Bankrecht/Sanierung/Insolvenz.

» Dabei kam der
BGH zu dem Schluss,
dass die angegriffenen
Bedingungen von
wesentlichen Grund-
gedanken des Zivil-
rechts abweichen. «

I. Einleitung

▷ Bereits am 1.7.2010 trat das **Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes**¹ in Kraft, mit dem das damals neue Modell eines Pfändungsschutzkontos (besser bekannt als P-Konto) eingeführt wurde. Mit dieser Reform war eine Zäsur des Pfändungsschutzes von Kontoguthaben verbunden, der zuvor jeweils im Einzelfall beantragt werden musste² und im Fall des P-Kontos nun grundsätzlich automatisch gilt.

Die grundlegenden gesetzgeberischen Vorstellungen wie Sockelbetrag, Berechtigung zum Führen nur eines P-Kontos etc. waren relativ klar formuliert und damit von Anbeginn unproblematisch. Wie so oft steckt aber der Teufel auch hier in Detailfragen, die zwischenzeitlich großteils durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt wurden. Diese Rechtsprechung zusammenfassend darzustellen und etwaig verbleibende Handlungsspielräume insbesondere mit Blick auf die Entgeltgestaltung für Kreditinstitute aufzuzeigen, soll Anliegen dieses Beitrags sein. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Anschluss ergänzend noch auf das Spannungsverhältnis P-Konto vs. Insolvenz einzugehen sein.

II. Geklärte Rechtsfragen

Nachdem der BGH in der jüngeren Vergangenheit wiederholt zur Zulässigkeit eines gesonderten Entgelts für die Einrichtung bzw. das Führen von P-Konten Stellung genommen hat, hatte er in seiner jüngsten Entscheidung vom 16.7.2013 auch über besondere AGB für das P-Konto zu entscheiden. Im entschiedenen Fall hatte die Deutsche Bank AG in ihr Preis-Leistungs-Verzeichnis die Klausel aufgenommen, dass ein P-Konto (1.) **nur auf Guthabenbasis geführt** werden könne und (2.) die Ausgabe einer **Giro- oder Kreditkarte sowie** (3.) die **Nutzung weiterer Leistungen nicht möglich** sei. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die in dem Kontomodell, welches die Grund-

lage für das P-Konto darstellen sollte, nicht enthaltenen Leistungen auch beim P-Konto gesondert zu bezahlen seien.

1. Besondere AGB

Ausweislich der Urteilsgründe hält es der BGH nicht für problematisch, für das Führen eines P-Kontos gesonderte AGB zu verwenden. Allerdings unterwirft der BGH diese AGB einer Inhaltskontrolle, die – wie immer – nach der kundenfeindlichsten Auslegung vorzunehmen ist. Dabei kam der BGH vorliegend zu dem Schluss, dass die angegriffenen Bedingungen nicht nur die Inhaber von P-Konten unangemessen benachteiligen, sondern auch von wesentlichen Grundgedanken des Zivilrechts abweichen. Zu diesen Grundgedanken zählt der in § 850k ZPO zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers, dass es sich bei dem P-Konto um keine besondere Kontoform handeln soll. Folglich können für das P-Konto auch keine gegenüber „normalen“ Konten abweichende Regelungen gelten.

Diese Überlegung führt dazu, dass Gegenstand besonderer AGB für das P-Konto **nur Fragen** sein können, die sich **bei einem „normalen“ Konto nicht stellen**; solche besonderen AGB können also nur zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen gelten.

2. Besondere Bepreisung

Unstreitig entstehen einem Kreditinstitut durch das Führen eines P-Kontos höhere Kosten als für das Führen eines „normalen“ Kontos. Seit Einführung des P-Kontos war daher die Kreditwirtschaft insgesamt bestrebt, diese Mehrkosten über besondere Gebührenmodelle auf die Kontoinhaber umzulegen. Dieser verursachergerechten Kostenverteilung erteilte die Instanzrechtsprechung ebenso von Anbeginn³ eine – schließlich auch durch den BGH bestätigte⁴ – Absage.

Begründet wird dies zum einen mit der – auch in zu anderen Gebühren-Entscheidungen bemüht-

¹ BGBl I, 1707.

² § 850k ZPO a. F.; die zuletzt über § 850k ZPO und § 850l ZPO a. F. bestehende Wahlmöglichkeit endete zum 31.12.2011.

³ Nur beispielhaft: LG Halle ZVI 2011 S. 35; LG Bamberg ZVI 2011 S. 36; LG Leipzig ZVI 2011 S. 73.

⁴ BGH NJW 2013 S. 995.

ten – Argumentation, dass dem Kunden ein in § 850k ZPO **verbrieftes gesetzliches Recht** zusteht, was zu einer gerichtlichen Kontrolle der Bepreisung führt. Zum anderen wird dem Wortlaut des § 850k Abs. 7 ZPO entnommen, dass der Gesetzgeber mit dem P-Konto **kein besonderes Kontomodell** schaffen wollte, so dass für das P-Konto die Gebührenmodelle „normaler“ Girokonten gelten müssten.

Unter dem Aspekt der besonderen Bepreisung hat der BGH auch die – auf den ersten Blick selbstverständliche – Regelung gekippt, nach der dem Inhaber eines P-Kontos in dem maßgeblichen Gebührenmodell nicht enthaltene Leistungen „auch“ separat berechnet werden. Diese Regelung lässt zunächst vermuten, dass hier eine Gleichstellung der Inhaber von „normalen“ und von P-Konten erfolgen soll. Nicht von der Hand zu weisen ist die Auffassung des BGH, dass diese Klausel gerade keine solche Gleichbehandlung sicherstellt, sondern – bei entsprechender Auslegung – gerade ein Einfallstor für die unterschiedliche Bepreisung derselben Zusatzleistungen darstellen kann. Denn die Klausel sagt nicht, dass der Inhaber eines P-Kontos **dieselben** Preise für Zusatzleistungen zu zahlen hat, sondern nur, dass er solche **auch** gesondert vergüten muss.

3. Streichung von Kreditlinien

Die Klausel, ein P-Konto sei nur auf Guthabenbasis zu führen, macht dem BGH zufolge eine an sich erforderliche Kündigung entbehrlich und ist daher unwirksam. Tatsächlich kann die AGB-Klausel so ausgelegt werden, dass sie auch bestehende Konten, ggf. mit eingerichteten Dispo-Linien, betrifft. Diese Kreditlinien stellen jeweils vom eigentlichen Kontovertrag getrennt zu betrachtende Darlehensverträge dar, wie sich bereits aus der Gesetzessystematik ergibt⁵. Die Umwandlung eines „normalen“ Kontos in ein P-Konto stellt eine Änderung des Kontovertrags dar. Da grundsätzlich die **Änderung eines Vertrags nicht auf ein anderes Vertragsverhältnis durchschlägt**⁶, kann die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto keinen Einfluss auf die Dispo-Linie haben. Diese kann nur entsprechend der allgemeinen Regelungen gekündigt werden, was nach den jeweiligen AGB-Regelungen aber in den meisten Fällen problemlos möglich sein dürfte. Sollte es sich bei dem P-Konto um ein neu eingerichte-

tes Konto handeln, stellt sich überdies die Frage der Führung auf Guthabenbasis nicht, da dies aufgrund des fehlenden Anspruchs auf eine Dispo-Linie der Normalfall ist.

4. Automatische Kartensperren

Aus denselben Gründen ist die Entscheidung des BGH hinsichtlich der Karten-Regelung ebenfalls nachvollziehbar. Die kundenfeindlichste Auslegung der angegriffenen AGB-Klausel ergibt, dass auch innerhalb eines bestehenden Kartenvertrags bereits emittierte Karten gesperrt und eingezogen werden können. Die Ausgabe von Giro- bzw. Kreditkarten beruht jedoch auf einer **zusätzlichen, separaten Vereinbarung** zum Kontovertrag, so dass auch hier ein gesondertes und somit separat zu kündigendes Vertragsverhältnis vorliegt. Eine automatische Sperre bereits ausgegebener Giro- oder Kreditkarten nur aufgrund der Einrichtung eines P-Kontos ist somit nicht möglich.

5. „Vorenthalten“ von Karten

Auf den ersten Blick nicht ganz so eindeutig ist der Fall, wenn ein Neukunde ein P-Konto eröffnet, dessen Gebührenmodell die Kosten für eine Giro- bzw. Kreditkarte mit abdecken soll. Folgt aus dem Umstand, dass der Kontoinhaber diese Karten mit bezahlt, ein Anspruch auf Ausstellung einer entsprechenden Karte? Auch hier muss der Grundsatz der **Vertragsfreiheit** gelten, sich das Kreditinstitut also aussuchen dürfen, welchem Kunden welche Karte angeboten wird. Auch ohne dass ein P-Konto eingerichtet ist, wird ein Kunde, der das betreffende Gebührenmodell wählt, eine Giro-/Kreditkarte nur bei entsprechender Bonität erhalten. Eine kundenfeindliche Auslegung der Preisbestimmung führt zu keinem Kontrahierungszwang: Es wird lediglich geregelt, dass dann, wenn der Kontoinhaber eine Karte besitzt, deren Kosten mit der Kontoführungsgebühr abgegolten sind.

6. Kündigung des Kontovertrags

In der Literatur wurde mitunter das Problem diskutiert, dass Kreditinstitute die durch ein P-Konto verursachten Kosten dadurch zu vermeiden suchen, dass solche Konten zeitnah nach der Umstellung gekündigt werden⁷. Ob eine solche nicht anlassbezogene Kündigung möglich ist, hatte der BGH bislang nicht zu

» Explizit nur für ein P-Konto geltende AGB sind nur für Besonderheiten des P-Kontos möglich und dürfen allgemeine AGB-Regelungen nicht ersetzen. «

⁵ Der Überziehungskredit ist in § 504 BGB und damit im Darlehensrecht verortet, während der Kontovertrag über §§ 675c ff. BGB und damit im Auftragsrecht geregelt ist.

⁶ Unbeschadet vertraglicher Vereinbarungen ist die gesetzliche Regelung des verbundenen Geschäfts, §§ 358 f. BGB, die Ausnahme.

⁷ Blitter, ZIP 2011 S. 149 [158].

» Vereinbarungen zu Krediten und Karten stellen gesonderte, daher auch gesondert zu beendende Vertragsverhältnisse dar. «

entscheiden. In einem entsprechenden obiter dictum hielt der BGH eine solche – ordentliche – Kündigungsmöglichkeit aber für zweifelhaft⁸.

Auch unabhängig von der Ausgestaltung als P-Konto ist eine ordentliche Kündigung nicht ohne jeden Anlass möglich⁹. Insbesondere eine willkürliche Kündigung von Kontoverträgen ist unwirksam. Da für die Kündigung eines P-Kontos dieselben Bedingungen gelten wie für normale Konten, ist auch hier ein der gerichtlichen Kontrolle zugänglicher **Kündigungsanlass erforderlich**, der zweckdienlicherweise in der Kontoakte dokumentiert sein sollte, um ggf. Missbrauchsvorwürfen begegnen zu können.

III. Verbleibende Gestaltungsspielräume

Auch wenn somit erste Rechtsfragen – wenig überraschend nicht im Sinne der Kreditwirtschaft – geklärt sind, verbleibt doch noch einiger Gestaltungsspielraum für den praktischen Geschäftsverkehr. Dies gilt insbesondere auch für die vom BGH bereits entschiedenen Bereiche.

1. Bepreisung

So hat der BGH wie bereits dargestellt¹⁰ entschieden, dass das P-Konto kein eigenes Gebührenmodell rechtfertigt und wie ein „normales“ Girokonto zu bepreisen ist. Allerdings hat der BGH im Rahmen eines obiter dictum ausdrücklich klargestellt, dass das P-Konto **weder kostenlos, noch zum Preis des kostengünstigsten Kontomodells** zu führen ist¹¹. Dem ist zu entnehmen, dass das Kreditinstitut jeweils frei ist, welchem seiner Gebührenmodelle es das P-Konto zuordnet, und hierüber Einfluss auf seine eigene Kostenstruktur zu nehmen. So spricht nichts dagegen, ein P-Konto – welches regelmäßig nur wenige Kontoumsätze pro Monat aufweist – entsprechend einem „All-Inclusive-Konto“ zu bepreisen, bei dessen Gebührenkalkulation von überdurchschnittlich vielen Kontobewegungen ausgegangen wurde. Bei einem solchen Vorgehen würden die durch das P-Konto zusätzlich verursachten (Verwaltungs-)Kosten durch einen im Bereich der Zahlungsverkehrsabwicklung geringeren Kostenblock zumindest teilweise wieder aufgefangen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der BGH es ausweislich der Urteilsgründe¹² für bedenklich hält, dass ein Bestandskunde nach Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto mehr als bis dato bezahlen soll. Aus dem Kontext lässt sich aber entnehmen, dass der BGH als Maßstab für das Mehr-Entgelt ein **„üblicherweise als Gehaltskonto angebotenes Standardkonto“** versteht. Da überdies auch im Laufe einer normalen Kontoverbindung das Konto unterschiedlichen Gebührenmodellen zuzuordnen sein kann, sollte es möglich sein, das P-Konto fix einem **bestehenden Standardgebührenmodell** zuzuweisen. Es besteht somit durchaus noch die Möglichkeit, die durch das P-Konto verursachten, nicht umlagefähigen Kosten durch eine geschickte Produktkalkulation zu minimieren.

Bei der Zuweisung der P-Konten zu einem bestimmten Gebührenmodell ist angesichts der restriktiven Auffassung des BGH aber dringend darauf zu achten, dass dieses Gebührenmodell auch außerhalb von P-Konten angeboten **und auch tatsächlich vertrieben** wird. Das betreffende Gebührenmodell muss zwar nicht zwingend der Topseller des Kreditinstituts sein, sollte aber unter den Bestandskunden schon eine gewisse Relevanz aufweisen. Um aufgrund der gegenwärtig unsicheren Rechtslage gegen Abmahnversuche gewappnet zu sein, sollte dies auch dokumentiert werden.

2. Dispokredite

Wie bereits ausgeführt, ist eine automatische Streichung von Dispokrediten nur durch die Einrichtung eines P-Kontos nicht möglich. Allerdings ist zu empfehlen, dass innerhalb der Organisation eines Kreditinstituts ein entsprechender Automatismus implementiert wird, der sicherstellt, dass unmittelbar nach der Einrichtung eines P-Kontos zu diesem gehörende Kreditlinien gekündigt werden – sofern es die Sachlage zulässt, ist dabei eine außerordentliche Kündigung zu bevorzugen. Denn es ist in der Literatur bereits **umstritten, ob für ein P-Konto überhaupt eine Kreditlinie** eingerichtet werden darf. Zumindest aber ist der Wortlaut des Gesetzes insoweit eindeutig, dass nur auf einem P-Konto vorhandene Guthaben vor der Pfändung geschützt sind. Eine offen gehaltene Kreditlinie, die – sofern und soweit sie ausgenutzt wird – ebenfalls der Pfändung offen

⁸ BGH Urt. v. 13.11.2012 – XI ZR 500/11, Rz. 56.

⁹ Bunte, AGB-Banken, 3. Auflage 2011, Nr. 19 AGB-Banken Rn. 429.

¹⁰ S. o. II. 1.

¹¹ BGH Urt. v. 13.11.2012 – XI ZR 500/11, Rz. 45.

¹² BGH v. 16.07.2013 – XI ZR 260/12, Rz. 20.

steht, wird demnach vom Pfändungsschutz somit gerade nicht erfasst. Das Offenhalten der Kreditlinie setzt das kontoführende Institut folglich dem Risiko aus, dass selbst eine bis dato nicht (mehr) **in Anspruch genommene Kreditlinie durch Gläubiger des Kunden gepfändet** wird. Das sich hieraus ergebende Ausfallrisiko gilt es daher durch eine unverzügliche Kündigung zu vermeiden. Diese Empfehlung spricht überraschenderweise sogar der BGH selbst aus¹³.

Dabei ist zu beachten, dass der BGH ausdrücklich (noch) nicht entscheiden wollte, ob alleine das Umwandlungsverlangen nach § 850k Abs. 7 Satz 2 BGB bereits einen zur Kündigung berechtigenden Grund darstellen würde. Allerdings ist bemerkenswert, dass der BGH nur Literaturquellen zitiert, die einen solchen Kündigungsgrund bejahen¹⁴. Bis zu einer entgegenstehenden Entscheidung des BGH darf also die Kündigung eines Dispokredits alleine auf die Einrichtung des P-Kontos gestützt werden.

3. Giro-/Kreditkarten

Dass keine automatische Kartensperre möglich ist, führt – wie dargestellt – nicht dazu, dass der Kunde bereits ausgegebene Karten in jedem Fall behalten darf. Nach den jeweiligen Muster-AGB ist jederzeit eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zulässig. Darüber hinaus ist in dem Fall, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, auch eine fristlose außerordentliche Kündigung des Kartenvertrags möglich. Eine solche Vermögensverschlechterung wird regelmäßig durch die wiederholte Zustellung von Kontopfändungen indiziert¹⁵.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nicht jede Einrichtung eines P-Kontos aufgrund einer akuten Illiquidität des Kunden beruhen muss. Es sind durchaus Fälle vorstellbar, in denen auch Kunden mit einwandfreier Bonität ein P-Konto einrichten lassen. In diesen Fällen wäre die **übereilte Kündigung** von Kartenverträgen **unter Ertragsgesichtspunkten** die falsche Entscheidung. Daher sollte im eigenen Interesse des Kreditinstituts stets im Einzelfall geprüft werden, ob die Kündigung bestehender Kartenverträge angezeigt ist.

Hinsichtlich des Kündigungsanlasses gilt auch hier, dass es der BGH für nicht ausgeschlossen hält, alleine aufgrund der Einrichtung eines P-Kontos den Kartenvertrag zu kündigen¹⁶.

IV. Die Insolvenz des P-Konto-Inhabers

1. „Freigabe“ von P-Konten aus dem Insolvenzbeschluss

In der Insolvenzverwalterpraxis kommt es immer wieder vor, dass Kreditinstitute den Insolvenzverwalter (resp. Treuhänder) auffordern, ein bei ihnen auf den Insolvenzschnuldner geführtes P-Konto aus dem Insolvenzbeschluss freizugeben. Erfahrungsgemäß kommen die Insolvenzverwalter in den meisten Fällen einem solchen Ersuchen auch nach. Rein rechtlich ist eine solche Freigabeerklärung aber zumindest ein Nullum, da eine solche Freigabeerklärung nicht dazu führen kann, das P-Konto – zumindest, was Guthabenbeträge unterhalb des Sockelbetrags betrifft – aus der Insolvenz auszuklammern. Statt dessen stellt eine solche Freigabeerklärung, falls durch den Insolvenzverwalter unglücklich formuliert, ein – soweit ersichtlich – **bislang nicht diskutiertes Haftungsrisiko für das kontoführende Institut** dar.

Nach einhelliger Ansicht kann der Insolvenzverwalter nur das aus dem Insolvenzbeschluss freigegeben, was zur Insolvenzmasse gehört, da nur diese seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis unterliegt, § 80 Abs. 1 InsO. Dem Insolvenzbeschluss nicht unterliegende Gegenstände sind somit der Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters entzogen, so dass er diesbezüglich keine Erklärungen abgeben kann.

Zur Insolvenzmasse zählt u. a. das Vermögen, dass der Schuldner während des Insolvenzverfahrens erlangt¹⁷, was auch künftige Kontoguthaben erfasst. Allerdings sind vom Insolvenzbeschluss ausdrücklich u. a. solche Vermögensgegenstände ausgenommen, die nach § 850k ZPO unpfändbar sind¹⁸. In ebendiesem § 850k ZPO ist aber das P-Konto geregelt und festgeschrieben, welche Kontoguthaben der Pfändung entzogen sind. Damit können **Kontoguthaben unterhalb des Sockelbetrags niemals dem Insolvenzbeschluss unterlie-**

» Der Kunde hat nur Anspruch auf Einrichtung eines P-Kontos, nicht jedoch auf Ausgabe von Giro- bzw. Kreditkarten. «

¹³ S. o. Fn. 13, Rz. 34.

¹⁴ S. o. Fn. 13, Rz. 35 am Ende.

¹⁵ Vgl. Bunte, a. a. O. (Fn. 9), Rn. 453.

¹⁶ S. o. Fn. 13, Rz. 44 am Ende.

¹⁷ § 35 Abs. 1 InsO.

» Die Erwirtschaftung eines positiven Deckungsbeitrags über eine intelligente Gebührengestaltung bleibt möglich. «

gen, und der Insolvenzverwalter ist insofern auch zur Freigabe gerade nicht berechtigt.

Eine ungeschickt formulierte Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters kann aber dazu führen, dass auch pfändbare Kontoguthaben auf dem P-Konto von der Freigabe erfasst sind und daher **nicht mehr an den Insolvenzverwalter abgeführt werden dürfen**. Da auch Kontopfändungen nach Ablauf von einem bzw. zwei Kalendermonaten nach Verfahrenseröffnung¹⁸ unwirksam werden, stehen die pfändbaren Kontoguthaben dem Schuldner/Kontoinhaber zu und sind diesem zu belassen. Sollte das Kreditinstitut solche Kontoguthaben gleichwohl an den Insolvenzverwalter abführen, liegt hierin ein Pflichtenverstoß, der **zwingend zu einem Schadensersatzanspruch des Schuldners/Kontoinhabers** gegenüber dem Kreditinstitut führt. Diese Rechtsfolge kann auch nicht dadurch geheilt werden, dass der Insolvenzverwalter seine Freigabeerklärung zurücknimmt, da eine solche Erklärung nach einhelliger Auffassung irreversibel ist.

Dass entsprechende Schadensersatzansprüche noch nicht Gegenstand der Rechtsprechung waren, ist wohl v. a. darauf zurückzuführen, dass ein entsprechendes Risikobewusstsein sowohl seitens der Kreditinstitute als auch seitens der Schuldner bislang nicht vorhanden ist.

Daher sind Freigabeerklärungen des Insolvenzverwalters nicht nur unnötig, sondern auch mit unnötigen, da vermeidbaren Bearbeitungsrisiken verbunden. Es kann nur empfohlen werden, aus diesem Grund künftig Insolvenzverwalter nicht mehr zur Abgabe entsprechender Erklärungen aufzufordern.

2. Auskunftsansprüche des Insolvenzverwalters

Unabhängig davon, dass der Insolvenzverwalter – im Gegensatz zu einem „normalen“ Girokonto – weder Vertragspartner des Kreditin-

stituts geworden ist, noch sonstige Ansprüche hinsichtlich des P-Kontos an sich geltend machen kann, steht dem Insolvenzverwalter ein umfassendes Auskunftsrecht zu der Geschäftsverbindung zwischen dem Kreditinstitut und dem Schuldner zu. Dieses Auskunftsrecht leitet sich – sofern nicht bereits durch einen Beschluss des Insolvenzgerichts angeordnet – aus den grundsätzlichen Ansprüchen des Insolvenzverwalters an eventuellen pfändbaren Kontoguthaben her. Der Auskunftsanspruch stellt einen diesbezüglichen Sekundäranspruch dar, da der Insolvenzverwalter ermitteln muss, ob und ggf. in welchem Umfang Ansprüche der Insolvenzmasse bestehen. Entsprechenden Auskunftersuchen des Insolvenzverwalters ist daher stets nachzukommen.

Allerdings besteht für das Kreditinstitut die Möglichkeit, hierfür einen Preis mit dem Insolvenzverwalter auszuhandeln. Da der Insolvenzverwalter im Fall des P-Kontos nicht Vertragspartner des Kreditinstituts ist und folglich die AGB – damit auch das Preis-Leistungs-Verzeichnis – für die Bearbeitung des Auskunftersuchens nicht anwendbar sind, gilt hier das vom BGH für die Kreditinstitut-/Kundenbeziehung entwickelte Verbot **einer in das Entgelt einzupreisenden Gewinnmarge nicht**.

V. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die aktuelle BGH-Entscheidung mit keinen – neuen – Rechtsnachteilen für die Kreditwirtschaft verbunden ist. Zwar wird die unsägliche Rechtsprechung zur fehlenden Möglichkeit, die Kosten eines P-Kontos verursachergerecht weiterzugeben, weiter verfestigt. Damit bestätigt der BGH aber nur seine bisherige Linie. Die übrigen Aspekte des Urteils entsprechen dagegen den allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen und verdienen daher ungeteilte Zustimmung. □

¹⁸ § 36 Abs. 1 InsO.

¹⁹ Vgl. § 114 Abs. 3 InsO.